

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 09.06.2024

Abkürzungen:

BWL	Bundeswahlleiterin
LWL	Landeswahlleiter
KWL	Kreiswahlleitung (Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter)
StWL	Stadtwahlleitung (Stadtwahlleiterin / Stadtwahlleiter)
BWA	Bundeswahlausschuss
LWA	Landeswahlausschuss
KWA	Kreiswahlausschuss
StWA	Stadtwahlausschuss
Gem.	Gemeindebehörde (Amsdirektor/ Amsdirektorin; hauptamtliche Bürgermeisterin / hauptamtlicher Bürgermeister)
WV	Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher
EU	Europäische Union
WahlprG	Wahlprüfungsgesetz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
BWG	Bundeswahlgesetz
V.v.25.3.1994	Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GBl. II S. 281)

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
09.06.2006 (18 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§ 6b (1,2) EuWG	Gem.
09.06.2008 (16 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht (vollendetes 16. Lebensjahr am Wahltag)	§ 6 (1,3) EuWG	Gem.
01.01.2023 (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertretendenversammlungen durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
01.04.2023 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerbenden durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
möglichst bald	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleitung und ihrer Stellvertretung	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO, § 1 V.v. 25.3.1994	LWL
	2. Beschaffung der Vordrucke und Formblätter	§ 81 EuWO	BWL, LWL, KWL, StWL, Gem.
	3. Bildung der Wahlbezirke		
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO	Gem.
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 55-57 EuWO	Gem.
	5. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54-57 EuWO	Gem.
	6. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO	LWL
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land/gemeinsame Liste für alle Länder)		
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen		
	c) zugleich Bekanntgabe, wie viel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind		
	7.		
	a) Öffentliche Bekanntmachung der Bundeswahlleitung, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO	BWL
	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 6 (1, 2) EuWG, § 12 (2) BWG, § 19 (2) EuWO	Auslands- vertretungen der BRD
	c) Öffentliche Bekanntmachung der Bundeswahlleiterin sowie der Kreis- und Stadtwahlleitung über die Voraussetzungen der Teilnahme von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und das Antragsverfahren zur Eintragung in das Wählerverzeichnis	§§ 6 (3), 6a (2); 6b (2,4) EuWG, §§ 17 a, 17 b, 19 (3) EuWO	BWL KWL StWL
	d) Versand der Informationsschreiben zum Antragsverfahren zur Eintragung ins Wählerverzeichnis an EU-Bürgerinnen und EU-Bürger		
	8. Berufung der beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertretung durch die Wahlleitung	§§ 4, 5 (1) EuWG i.V.m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO	BWL LWL KWL StWL
	9. Berufung von je zwei Richterinnen bzw. Richtern in Bundes- und Landesausschuss	§ 4 (3) EuWO	BWL LWL
	10. Ernennung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		
	a) der Wahlvorstand und dessen Stellvertretung	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO, § 4 Nr. 1 V.v. 25.03.1994	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	b) der Briefwahlvorstand und dessen Stellvertretung	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, §§ 6, 7 EuWO, § 2 (2, 3) V.v.25.3.1994	KWL, StWL
	11. Berufung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		
	a) der beisitzenden Mitglieder des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO, § 4 Nr. 2 V.v. 25.03.1994	Gem.
	b) der beisitzenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes	§§ 4, 5 (3) EuWG, § 7 EuWO, § 2 (2, 3) und 4 (Nr. 3),	KWL, StWL, Gem.
	12. Bestellung der Schriftführerin/ des Schriftführers und der Stellvertretung aus den beisitzenden Mitglieder	§ 6 (4) EuWO	WV Gem.
	13. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14-17b EuWO	Gem.
11.03.2024 (3 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet	§ 6 (1, 3) EuWG	Gem.
18.03.2024 18 Uhr (83. Tag)	1. Letzter Tag		
	a) für die Einreichung von Wahlvorschlagslisten für ein Land oder gemeinsamen Wahlvorschlagslisten für alle Länder bei der Bundeswahlleitung	§ 11 (1) EuWG	Parteien, BWL
	b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber der Bundeswahlleitung	§ 11 (3) EuWG, § 36 EuWO	Parteien, BWL
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten berühren	§ 13 (2) EuWG	Parteien, BWL
	3. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen	§ 33 EuWO	
	der eingereichten Listen für ein Land und der gemeinsamen Listen durch die Bundeswahlleitung an die Landeswahlleitung	§ 33 (1) EuWO	BWL
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang	§ 13 (1) EuWG, § 33 (1) EuWO	BWL
	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 13 EuWG, § 33 EuWO	BWL
28.03.2024 (73. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung der Bundeswahlleitung über den Termin der Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 (1) EuWG, § 5 (3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	BWL
29.03.2024	1. Bis zur Zulassung des Wahlvorschlages am gleichen Tag:		

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(72. Tag)	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages	§ 12 (1, 2) EuWG	BWL
	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die seine Gültigkeit nicht berühren	§ 13 (2, 3) EuWG	BWL
	2. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 14 (1) EuWG, § 34 EuWO	BWA
	3. Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses	§ 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO	BWL
	4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses durch die Bundeswahlleitung an die Landeswahlleitung	§ 34 (7) EuWO	BWL
	5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 (3) EuWG und Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (6) EuWG	BWA
	6. Frühester Zeitpunkt für den Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen (Voraussetzung: Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge stehen endgültig fest)	§ 27 (1) EuWO	Gem.
02.04.2024 (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO	BWL BWA
02.04.2024 (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder politischen Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 8 Abs. 1 EuWG	§ 14 (4a) EuWG	BVerfG
18.04.2024 (52. Tag)	1. Letzter Tag für eine im Wahlverfahren zu berücksichtigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die eingelegten Beschwerden von Parteien und Vereinigungen gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses	§ 14 (4a) EuWG	BVerfG
	2. Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	§ 14 (4) EuWG	BWA
	Erteilung von Wahlscheinen ab diesem Zeitpunkt definitiv möglich	§ 27 (1) EuWO	Gem.
	Danach:		
	1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie Unterrichtung der Bundeswahlleitung	§ 15 (3) EuWG § 37 (2) EuWO	LWL
	2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleitung und über die Kreiswahlleitung an die Gemeinden	§ 15 (1) EuWG §§ 38 (1), 81 (2) EuWO	LWL KWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. Aushändigung eines Musters des Stimmzettels an die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben	§ 38 (2) EuWO	LWL
22.04.2024 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung		
	a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 (5) EuWG § 37 (1) EuWO	BWL
	b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (6) EuWG § 37 (1) EuWO	BWL
28.04.2024 (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Deutschen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 15 (1) EuWO	Gem.
	2. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen wahlberechtigter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag bei den Europawahlen 1999, 2004, 2009, 2014 oder 2019 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, es sei denn, die Betroffenen sind nach einem Wegzug in das Ausland erneut nach Deutschland zugezogen oder haben beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 17b EuWO	Gem.
	3. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o. ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 (9) EuWO	Gem.
spätestens 16.05.2024 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen, die Wahlbenachrichtigungen und die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	§ 19 (1) EuWO	Gem.
19.05.2024 (21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem:		
	1. Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene Veränderungsdienst (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	§ 15 (2 bis 9), §§ 17, 17 a EuWO	Gem.
	2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden	§ 18 EuWO	Gem.
19.05.2024 (21. Tag)	Letzter Tag zur:		
	1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungskarte) einschließlich der Übersendung eines Wahlscheinvordruckes	§ 18 EuWO	Gem.
	2. Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowohl für Inlands- als auch für Auslandsdeutsche und Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 15 (2), 17 (1), 17a (2) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. Stellung eines Antrags durch Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 17b (2) EuWO	Gem.
20.05.2024 bis 24.05.2024 (20. - 16. Tag)	1. Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO	Gem.
	2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO	Gem.
	3. Zeitraum, in dem wahlberechtigte Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 20 (3) EuWO	Gem.
27.05.2024 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Landkreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO	Gem.
	2. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde durch Wahlschein oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (3) EuWO	Gem.
30.05.2024 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO	Gem.
etwa bis 01.06.2024 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 (4) EuWO	Gem.
01.06.2024 (8. Tag)	1. Letzter denkbarer Tag für Beschwerden an die Kreis- oder Stadtwahlleitung gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeindebehörde einzulegen -	§ 21 (5) EuWO	Gem.
	2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen und Einrichtungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt oder Einrichtung wählen wollen	§ 28 (1) EuWO	Gem.
etwa 01.06.2024 bis 08.06.2024 (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:	§ 2 (2, 3) V.v. 25.3.1994, § 5 EuWG	
	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 2 EuWO	KWL, StWL
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 (4) EuWO	KWL, StWL, Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 79 (1) EuWO	KWL, StWL, Gem.
	4. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 EuWO	KWL, StWL, Gem.
03.06.2024 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und ggf. Wahlverfahren sowie Ort (u. Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände)	§ 41 (1) EuWO § 7 Nr. 5 EuWO	KWL, StWL Gem.
etwa 04.06.2024 (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 43-45, 54-57 EuWO	Gem.
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 6 (5) EuWO	Gem.
	3. Hinweis auf unparteiische Verpflichtung und Verschwiegenheit des Wahlvorstandes und Stellvertretung, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 6 (3) EuWO	Gem.
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorstand, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) EuWO	Gem., ggf. WV
05.06.2024 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleitung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO	KWL, StWL
06.06.2024 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung ist ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten (sofern Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht zu späterem Zeitpunkt erfolgt)	§ 22 (4) EuWO	Gem.
	4. Sofern eine Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- oder Stadtwahlleitung bzw. beauftragte Gemeinde	§ 27 (8, 9) EuWO	Gem.
06.06.2024 bis 09.06.2024 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Wahlleitung	§ 27 (8, 9) EuWO	KWL, StWL
etwa ab 06.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über den Termin der Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der beisitzenden Mitglieder zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	KWL, StWL
07.06.2024	Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	§ 26 (4) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
bis 18 Uhr (2. Tag)	von ins Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen		
08.06.2024 (Tag vor der Wahl - bis 12 Uhr)	1. Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 06.06.2024 - 3. Tag vor der Wahl)	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	2. Letzter Termin für Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 54 (5) EuWO	Anstaltsleitung
	3. Letzter Termin für den Ersatz für nicht zugegangene Wahlscheine	§ 27 (10) EuWO	Gem.
08.06.2024 09.06.2024 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorstand	§ 42 EuWO	Gem., WV
09.06.2024	Wahltag		
vor 8 Uhr	1. Unterrichtung aller Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 (8, 9) EuWO	KWL, StWL
	2. Zusammentritt des Wahlvorstandes, Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand, Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§ 6 (6) EuWO	WV
	3. Übergabe des Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine an den Wahlvorstand	§§ 27 (9), 42, 46 (2) EuWO	Gem.
	4. Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 (2) EuWO	WV
	5. Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzenden des Wahlvorstandes auf unparteiische Wahrnehmung des Amtes	§ 46 (1) EuWO	WV
um 8 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung und verschließen der geprüft leeren Wahlurne	§ 46 (1, 3) EuWO	WV
bis 15 Uhr	1. letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 26 (4) und § 49 (6 Satz 2) EuWO und Unterrichtung des Wahlvorstandes des betroffenen Wahlbezirks zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses	§§ 26 (4), 46 (2) EuWO	Gem., WV
	2. ggf. Unterrichtung der Wahlvorstände über nachträglich für ungültig erklärte Wahlscheine	§ 27 (8) EuWO § 67 (4) EuWO	Gem.
	3. letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 26 (4) i.V.m. § 24 (2) EuWO	Gem.
	4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 (2) EuWO	WV
etwa 15 Uhr	Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Vorbehandlung der Wahlbriefe	§ 68 (1,2) EuWO	

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
18 Uhr	Wahlabend - Ende der Wahlzeit	§ 40 EuWO	
anschließend	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie des Briefwahlergebnisses	§ 18 (1) EuWG, §§ 60-68 EuWO	WV
	2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung		
	a) durch den Wahlvorstand an die Kreiswahlleitung, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an die Stadtwahlleitung, ggf. Parallelmeldungen an die LWL	§ 64 (1,7) EuWO § 68 (4) EuWO	WV Gem.
	b) von der Kreis- und Stadtwahlleitung an die Landeswahlleitung	§ 64 (3) EuWO	KWL, StWL
	c) von der Landeswahlleitung an die Bundeswahlleitung	§ 64 (4) EuWO	LWL
	3. Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an den StWL (allgemeiner Wahlvorstand) oder im Falle des Briefwahlvorstandes an die StWL, KWL oder die Stelle, die sie einberufen hat	§ 65 (2) EuWO § 68 (6) EuWO	WV
Nach dem Wahltag	1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an die Kreiswahlleitung	§ 65 (3) EuWO § 68 (6) EuWO	Gem.
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen oder im Falle des Briefwahlvorstandes an die StWL, KWL oder an die Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat	§ 66 (1, 3) EuWO § 68 (7) EuWO	WV
	3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 (2) i.V.m. § 83 EuWO	Gem.
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 82 i.V.m. § 83 EuWO	Gem.
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Landkreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO	KWA, StWA
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 (3) EuWO	KWL, StWL
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an Landeswahlleitung und Bundeswahlleitung	§ 69 (5) EuWO	KWL, StWL
	8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durch die Landeswahlleitung an die Bundeswahlleitung	§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO	LWA, LWL
	9. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerbenden an die Landeswahlleitung	§ 18 (4) EuWG, § 71 (5) EuWO	BWA, BWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
unmittelbar nach den Sitzungen aller Wahlausschüsse	10. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung von Ausfertigungen an die Präsidentin/ den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Landeswahlleitung) b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung einer Ausfertigung an die BWL)	§ 72 EuWO § 72 EuWO	BWL LWL
	11. Benachrichtigung der gewählten Bewerbenden	§ 19 EuWG, § 73 EuWO	BWL
innerhalb 2 Monaten nach dem Wahltag	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag	§ 2 (4) WahlprG	
10.12.2024 (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der in § 83 (3) EuWO genannten Unterlagen, sofern nicht die Bundeswahlleitung etwas anderes anordnet	§ 83 (2) EuWO	Gem.
60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 (3) EuWO	